



Abb. 2: Das Stufenalter des Menschen, Nürnberg (G.N. Renner & Schuster), 1835.

Der Vergleich der beiden Darstellungen zeigt Kontinuitäten und Wandlungen des Motivs der A. vom 17. bis zum 19. Jh. Die Einteilung in Zehnjahresgruppen und das fünfzigste Lebensjahr als Höhe- und Wendepunkt hatte sich durchgesetzt. Dargestellt wurden nicht mehr nur Lebensläufe von Männern, sondern auch von Frauen und von Paaren. Die Tiersymbolik und die barocke Todessymbolik – Schädel oder Gerippe – verschwanden allmählich als Rahmenmotiv und wurden durch häusliche Genreszenen ersetzt.

Worin lag nun die Attraktivität der A. über einen so langen Zeitraum und über soziale Milieus hinweg? Warum begann sie sich im 16. Jh. allmählich zu verbreiten, war dann zwei bis drei Jahrhunderte außerordentlich populär und verschwand schließlich ziemlich schnell in der Zeit um den Ersten Weltkrieg? Ein kulturgeschichtlicher Ansatz interpretiert die A. als eine Form der kulturellen Bewältigung der demographischen und sozialen Unsicherheit vor dem 20. Jh.: Ein Bild des Lebens als starrer und gleichbleibender Ablauf bediene die in der Frühen Nz. so starke Sehnsucht nach Stabilität. Ein zweiter Ansatz verbindet das Motiv des Auf- und Abstiegs mit der hohen sozialen Mobilität der Frühen Nz. und mit der Angst, bes. der Mittelschichten, vor dem sozialen Abstieg. Ein Dritter sieht die soziale Funktion der A. in der Regulierung von Generationenbeziehungen im Familienzyklus [1. 58]. Im Europa der Frühen Nz. waren Hof-, Besitz- oder Geschäftsübergaben innerhalb der Familie von wesentlicher Bedeutung für die soziale Position der nachfolgenden Generation. Aus diesem Blickwinkel verkörperte die A. eine Botschaft der aufsteigenden Altersgruppe an die absteigende, bot eine Legitimation für den Wunsch der Jüngeren, die Älteren zu verdrängen und erleichterte es diesen zugleich, den Rückzug zu akzeptieren. Untersuchungen über die Verteilung der wirtschaftlichen Ressourcen und Aktivitäten im Lebenslauf bestätigen, dass in vielen sozialen Milieus Einkommen und Besitz in einer ersten Lebensphase akkumuliert und in einer zweiten Phase allmählich an die Nachkommen abgegeben wurden. Zwischen dem Motiv der A. und der sozialen Praxis bestanden in dieser Periode der europ. Geschichte also Analogien.

→ Familie; Generation; Jugend; Hohes Alter; Lebenslauf; Tod

- [1] J. EHMER, The Life Stairs: Aging, Generational Relations, and Small Commodity Production in Central Europe, in: T. K. HAREVEN (Hrsg.), Aging and Generational Relations over the Life Course. A Historical and Cross-Cultural Perspective, 1996, 53–74 [2] K. HAZELZET, De Levenstrap, 1994 [3] P. JOERISSEN / C. WILL, Die Lebenstreppe. Bilder der menschlichen Lebensalter (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 23), 1984.

Josef Ehmer

## Altersversorgung

1. Soziale Funktionen der Altersversorgung
2. Individuelle Arrangements der Altersversorgung
3. Institutionelle Arrangements der Altersversorgung
4. Familiäre Arrangements der Altersversorgung

### 1. Soziale Funktionen der Altersversorgung

A. erfüllt zwei soziale Funktionen. Zum Ersten bezeichnet sie die soziale Sicherung von Menschen, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters die Fähigkeit, sich zu erhalten und für sich selbst zu sorgen, ganz oder teilweise eingebüßt haben. Dazu gehört die Sicherung der materiellen Lebensbedingungen durch die Bereitstellung von Nahrung, Kleidung, Wohnraum und Geld, aber auch persönliche Dienstleistungen wie Hilfe, Pflege und Betreuung bei Gebrechlichkeit und Krankheit sowie emotionale Zuwendung. In der europ. Nz. gewann diese Funktion der A. durch die Ausbreitung von besitzlosen und auf Erwerbs- und Lohnneinkommen (Lohnarbeit) angewiesenen Schichten und der damit zusammenhän-

genden  $\uparrow$ Altersarmut besondere Relevanz. Zweitens ist A. aber auch ein Teil der  $\uparrow$ Generationen-Beziehungen in  $\uparrow$ Familie und Gesellschaft. Sie leistet einen Beitrag zum Generationenwechsel, indem sie es älteren Menschen erleichtert, sich von wirtschaftlichen oder sozialen Positionen zu Gunsten Jüngerer zurückzuziehen, auch wenn dies aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten (noch) nicht oder nicht zur Gänze notwendig wäre. In diesem Sinne ist A. eine Voraussetzung für die Entstehung des  $\uparrow$ Ruhestands. Darüber hinaus ist A. ein Teil der Geschlechterordnung und der Ordnung der  $\uparrow$ Arbeit.

Der Begriff der A. war der Frühen Nz. allerdings unbekannt [3. 129]. Es wurde erwartet, sich auch im  $\uparrow$ hohen Alter und wenn möglich bis zum Tod durch eigenen Besitz und/oder eigene  $\uparrow$ Arbeit selbst zu versorgen. Das Problem der sinkenden Fähigkeit zur Arbeit, zur Führung einer bäuerlichen Wirtschaft oder zur Ausübung eines  $\uparrow$ Amtes wurde durchaus wahrgenommen. Die Wortkombination »alt und schwach« und die Darstellung des »Alters« als bes. gefährdete Lebensphase ist in den nzl. Quellen häufig zu finden [9. 17–21]. Ein Versuch der Abhilfe bestand darin, älteren Menschen die Arbeit zu erleichtern, im  $\uparrow$ Handwerk etwa, indem alten Meistern ein Vorrecht auf die Einstellung von  $\uparrow$ Gesellen zugestanden wurde [9]. Eine andere Variante waren Arrangements, die einen Rückzug von der Arbeit ermöglichten. Das hohe Alter wurde jedoch nicht als eigenständiges soziales Risiko angesehen, sondern als Teil der allgemeinen Problematik der Arbeits(un)fähigkeit, der  $\uparrow$ Armut und der Armenpolitik ( $\uparrow$ Arbeitshaus,  $\uparrow$ Armenpflege,  $\uparrow$ Poor Law). Typisch dafür ist das engl. Armengesetz von 1601, das »... the necessary Relief of the lame, impotent, old, blind, and such other among them being poor, and not able to work ...« zur staatlich geregelten Aufgabe jeder Pfarre erhob. Eine Ausdifferenzierung der Sozialpolitik und die Konstruktion einer spezifischen sozialen Problemzone »Alter« erfolgte erst im 19. Jh. [3. 171–182].

Die Begründung der A. mit nachlassender Arbeitsfähigkeit bezog sich v. a. auf Männer. Der Diskurs über die A. von Frauen dagegen war ambivalent. Die Armengesetzgebung nahm keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen vor und sprach auch alten Frauen nur im Fall von Arbeitsunfähigkeit Unterstützung zu. In vielen Handwerkszünften war die Weiterführung des Betriebs durch die Witwe eines Meisters, also Erwerbstätigkeit, die vorherrschende Form ihrer Sicherung [9. 24–28]. Auf der anderen Seite entwickelte sich vom 16. Jh. an die Vorstellung, Witwen unabhängig von ihrer Arbeitsfähigkeit als Versorgungsfall anzusehen. In staatswiss. Schriften des 18. Jh.s (z. B. bei J. H. Justi) wurde die Gründung von  $\uparrow$ Witwenkassen zur staatlichen Aufgabe erklärt [1. 834]. Die sich in der Frühen Nz. entwickelnden

Auffassungen vom Wesen der  $\uparrow$ Geschlechter (die sich im späten 18. Jh. im Konzept der »Polarisierung der Geschlechtscharaktere« verfestigten) waren mit der Vorstellung, dass eine verheiratete oder verwitwete Frau durch eigene Erwerbsarbeit ihr Leben sichere, nicht zu vereinbaren [10]. Witwen waren in der Frühen Nz. nicht notwendigerweise alt, aber im Diskurs über Witwenfürsorge löste sich das Thema der A. vom Thema der Arbeitsfähigkeit ab ( $\uparrow$ Witwenschaft).

Unterstützung, Betreuung und Pflege ist mit zunehmendem Alter nicht nur für Arme wichtig, sondern auch für Reiche. Diesen fiel es allerdings auch in der Nz leichter, Vorkehrungen für ihre A. zu treffen und diese nach eigenen Wünschen zu gestalten. Auch für Arme, die einen geringeren Handlungsspielraum hatten, beschränkte sich A. nicht auf Hilfe durch Institutionen. Während in der älteren Forschung der Blick auf die Institutionen der A. (s. u. 3.) vorherrschte, nimmt die neuere Forschung ältere Menschen als Akteure wahr, die in ihren jeweiligen sozialen Beziehungsfeldern mannigfaltige Strategien zur A. verfolgten. A. erscheint in dieser Perspektive als eine *mixed economy of welfare* [7. 5]. Eigener Besitz und eigene Arbeit, Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, genossenschaftliche, kommunale oder kirchliche Einrichtungen und auch der Markt bildeten soziale Ressourcen der A., die den Möglichkeiten und Bedingungen der jeweiligen Individuen oder sozialen Gruppen entsprechend variiert und kombiniert wurden. Im Folgenden werden individuelle, institutionelle und familiäre Arrangements der A. unterschieden, auch wenn sie in der Realität nur in Überschneidungen vorkamen.

## 2. Individuelle Arrangements der Altersversorgung

Den sozialen Schichten, die über Besitz und regelmäßiges Einkommen verfügten, standen verschiedene Möglichkeiten zur individuellen A. offen. Inhaber kirchlicher, städtischer oder staatlicher  $\uparrow$ Ämter konnten mit ihren Nachfolgern die eigene A. regeln, etwa in der Weise, dass sie diesen nur die Hälfte ihres Gehalts bezahlten und die zweite Hälfte selbst einbehielten [3. 197]. Ein öffentliches Amt wurde als persönliches Eigentum betrachtet, auf dem die A. beruhte, wobei die Nachfolger eigene Söhne oder Schwiegersöhne sein konnten, aber auch Fremde ( $\uparrow$ Ämterkauf). Derartige Arrangements sind vom 16. Jh. an für dt. Pfarrer belegt, im 17. und 18. Jh. waren sie in der engl. Beamtenerschaft ( $\uparrow$ Beamter) verbreitet und ebenso in dt. Städten, z. B. in Köln [14. 242]; [2. 42]. Vom 18. Jh. an wurde diese Form der A. mit zunehmender Rationalisierung der  $\uparrow$ Verwaltungen zurückgedrängt. Ähnlich funktionierte das  $\uparrow$ Ausgedinge, das in der Nz. in ländlichen Gesellschaften Nord- und Mitteleuropas eine verbreitete Form der A. für bäuerliche und

kleinbäuerliche Gruppen war. Allen diesen Formen der A. ist gemeinsam, dass sie der älteren Generation bei der Wahl des Zeitpunkts der Besitz- oder Amtsübergabe, der Auswahl des Nachfolgers und der Festlegung der Bedingungen einen hohen Gestaltungsspielraum boten.

V.a. in Städten wurde A. auf der Grundlage des eigenen Vermögens häufig in Form von »Notpfründen«, »Leibrenten« oder »Leibesnahrung« vertraglich vereinbart. Dabei tauschten ältere Menschen ihren Besitz gegen lebenslange Versorgung, Ernährung und Wohnung. Im Unterschied zu anderen Formen der A. spielte dabei die Zusicherung von Pflegeleistungen im Fall von  $\uparrow$ Krankheiten und Gebrechen eine wesentliche Rolle. Deswegen wurden derartige Verträge auch als »alters- und krankheitsbedingte Pflegeverträge mit gesamt-europ. Verbreitung« bezeichnet [11. 216]. Schon im 15. Jh. waren sie in dt., schweizer. und franz. Städten verbreitet, in England auch auf dem Land. Die besondere soziale Logik von Leibrentenverträgen bestand darin, dass die Alten ihren Besitz für die eigene Versorgung benützten und damit ihr Vermögen – oder zumindest relevante Teile davon – ihren zukünftigen Erben entzogen. Dies wurde schon im SpätMA rechtlich akzeptiert, galt aber bis in das 19. Jh. als moralisch fragwürdig [10. 183]. Leibrentenverträge scheinen weniger als andere Formen der A. – wie z. B. das Ausgedinge – von der Logik des generationellen Transfers und des Erbgangs geprägt und stärker an gesicherter Pflege orientiert gewesen zu sein, an »gutter wart, heben, legen, etzen vnnnd trincken«, wie es ein Basler Brotbäcker im Jahr 1500 formulierte [11. 215]. In dem Maß, in dem sich in den Städten Spitäler und ähnliche Institutionen entwickelten ( $\uparrow$ Hospital), wurde auch der Einkauf in derartige Anstalten eine Form der A. durch eigenen Besitz, wobei »zahlende Pfründner« im Vergleich zu almosenbedürftigen Insassen höheren Status und bessere Versorgung genossen.

Eine Mittelstellung zwischen individuellen und institutionellen Formen der A. nahmen  $\uparrow$ Witwenkassen ein, die mitunter für die Angehörigen bestimmter Berufe verpflichtend waren, mitunter aber allen Interessierten offen standen und auf freiwilligem Beitritt beruhten. Erste Witwenkassen entstanden schon in der Reformationszeit für Witwen von Geistlichen. Pfarrwitwenkassen breiteten sich im 16. und 17. Jh. langsam aus und öffneten sich auch für Angehörige anderer Berufe. Ihre gemeinsame Grundlage war die (Selbst-)Verpflichtung von Ehemännern, für ihre hinterbliebenen Ehefrauen vorzusorgen. Frauen waren nur als Empfängerinnen beteiligt, nicht aber als Beiträgerinnen oder Mitglieder. Witwenkassen dienten also nicht nur der A., sondern waren zugleich Teil der in der Nz. entstehenden Geschlechterordnung. Sie waren bes. für die gebildeten lohnabhängigen Mittelschichten der protest. Pfarrer, der Beamten oder der Angehörigen akademischer Berufe attraktiv und för-

derden das *male breadwinner – female housekeeper*-Modell, indem sie die A. von Frauen zur Aufgabe ihrer Ehemänner erklärten [10. 180, 184]. In der zweiten Hälfte des 18. Jh.s kam es in ganz Europa zu einem Boom an Gründungen von Witwenkassen, an denen sich nun Männer der verschiedensten bürgerlichen Berufe beteiligten [13].

Während die A. durch Witwenkassen Teil einer moralischen Ordnung war, folgten Lebensversicherungen einem ausschließlich ökonomischen Kalkül [10. 182]. Die ersten Unternehmen, die Versicherungsleistungen beim Todesfall oder Erleben eines bestimmten Alters anboten, entstanden in England im späten 17. Jh. Im 18. Jh. breiteten sie sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mortalitätsstatistik ( $\uparrow$ Bevölkerungsstatistik) und  $\uparrow$ Wahrscheinlichkeits-Rechnung aus [2. 281]. Eine Welle der Gründung dauerhaft erfolgreicher, teilweise bis heute existierender Lebensversicherungsgesellschaften in vielen europ. Ländern fiel aber erst in die 1820er und 1830er Jahre. In ihrer Entstehungsphase waren sie noch keineswegs eindeutig gegenüber anderen Versorgungskassen abgrenzbar, aber im 19. Jh. setzte sich ihr Grundprinzip durch, allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Beruf, Nationalität oder moralischen Kriterien offen zu stehen, solange sie zahlungsfähig waren ( $\uparrow$ Versicherung).

Für die Angehörigen der  $\uparrow$ Unterschichten waren auch kollektive Sicherungsformen relevant. Erste massenhafte und berufsübergreifende  $\uparrow$ Vereine zur gegenseitigen Hilfe bei verschiedenen Notfällen waren die sog. *Friendly Societies* in England, die in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s entstanden. Sie wandten sich v. a. an die oberen Schichten der Arbeiterschaft und waren in den engl. Industrieregionen weit verbreitet. Im frühen 19. Jh. gehörte ihnen fast ein Viertel der engl. Bevölkerung an [2. 282].

### 3. Institutionelle Arrangements der Altersversorgung

Seit dem SpätMA breitete sich in den europ. Städten ein Netz von  $\uparrow$ Hospitälern, bürgerlichen Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen aus, die Bedürftige aufnahmen oder ihnen Almosen gewährten. Auch in ländlichen Regionen hatten sich verschiedene – weniger formalisierte – Formen der Unterstützung etabliert. Im baltischen Raum wurden Bedürftige bis in das 19. Jh. in den am Dorfrand gelegenen »Badstuben« untergebracht, deren Bewohner in den Quellen als »Badstüber« verzeichnet wurden. In den ländlichen Gemeinden Nord- und Mitteleuropas war im späten MA der »Umzug« verbreitet, bei dem hilfsbedürftige Menschen von einem Hof zum nächsten weitergereicht wurden [2. 49]. In den grundbesitzenden bäuerlichen und kleinbäuerlichen Schichten wurde diese Form der Versorgung im Lauf der Nz. vom  $\uparrow$ Ausgedinge abgelöst, für ländliche  $\uparrow$ Dienstboten existierte sie bis in das 20. Jh. Alle diese Institutionen

waren nicht speziell für die A. konzipiert, aber de facto bildeten ältere Menschen einen beträchtlichen Teil ihrer Klientel (zur institutionellen Versorgung von besitzlosen Alten vgl. ↑Armut, ↑Armenpflege, ↑Arbeitshaus und ↑Poor Law). Viele dieser Einrichtungen beruhten auf frommen ma. Traditionen, aber im Lauf der Nz. wurden sie – und das unterschied sie von anderen Formen der A. – auch zu Instrumenten der ↑Sozialdisziplinierung. Hilfe sollte nicht schlechthin allen Bedürftigen gewährt werden, sondern nur solchen, die sich durch ein arbeitsreiches und moralisches Leben, durch die Zugehörigkeit zu einer lokalen Gemeinschaft und durch den Nachweis ihrer tatsächlichen und nicht selbst verschuldeten Arbeitsunfähigkeit als »würdig« erwiesen. Alte Menschen nahmen in dieser moralischen Ordnung der Wohlfahrt keine Sonderstellung ein, aber sie hatten es leichter, sich als »würdig« darzustellen: Fortgeschrittenes Alter wurde in der Regel als Beleg für Arbeitsunfähigkeit akzeptiert.

Ein zweiter Typus institutioneller A. entstand vom 14. Jh. an im Zusammenhang mit dem ↑Beruf. Dazu gehörten zum einen kollektive Institutionen wie ↑Zünfte oder »Bruderladen« von Handwerksgesellen oder Bergleuten, die einen Teil ihrer Mittel für die Unterstützung bedürftiger Mitglieder aufwendeten, indem sie etwa Verträge mit Spitalern oder Stiftungen schlossen oder regelmäßige Geldzahlungen leisteten. Auch dabei ging es nicht explizit um A., sondern um Hilfe bei Krankheit, ↑Arbeitslosigkeit oder um die Sicherung ehrenvoller Begräbnisse (↑Bestattung).

Zum anderen entstanden im Lauf der Nz. auch Formen der A. durch den Arbeitgeber. Dies kam vereinzelt auch im ↑Gewerbe vor [9. 17]; den eigentlichen Ort einer frühen betrieblichen A. bildeten aber Kirchen, öffentliche Verwaltungen und v. a. das Militär. Gehaltsfortzahlungen für Pfarrer sowie für städtische und staatliche Beamten sind in dt. Territorien seit dem 16. Jh. belegt [2. 44]. Im 17. Jh. wurde für die europ. Staaten – im Zusammenhang mit dem Aufbau ↑stehender Heere – v. a. die große Zahl alter und invalider Soldaten zum Problem. Mit der Errichtung des *Hôtel des Invalides* in Paris 1674 begann der Ausbau riesiger Versorgungshäuser für Militärs, die bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jh.s in allen europ. Metropolen errichtet wurden [5. 40]. Ergänzend wurde ein System von »Gnadengehältern« an dienstunfähige Soldaten eingeführt, die in ihren Heimatgemeinden lebten.

Im Lauf des 18. Jh.s begannen die großen absolutistischen Staaten ↑Europas mit der Umwandlung dieser immer noch willkürlichen, von der Gnade des Herrschers abhängigen Formen der A. in objektivierte und bürokratisierte ↑Pensions-Systeme. In der Habsburgermonarchie (1781), in Frankreich (1790) und wenige Jahre später in den süddt. Staaten wurden schließlich die ersten staatlichen Pensionssysteme kodifiziert, deren Grundsätze

bis heute Geltung haben. Nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren und dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters bestand nun erstmals ein Rechtsanspruch auf standesgemäße A. unabhängig vom eigenen Vermögen oder von Bedürftigkeit. Die Schöpfer dieser Systeme hatten nicht nur das Wohl der Staatsdiener im Blick. Staatliche Pensionssysteme sollten die Rationalität und Effizienz der staatlichen Bürokratie ebenso erhöhen wie die Motivation und Loyalität der Beamten und zu einem konfliktfreien Generationswechsel beitragen [5. 53].

Derartige Formen der A. betrafen im 18. und frühen 19. Jh. sehr kleine Minderheiten. Die große Mehrzahl der Menschen ohne ausreichenden eigenen Besitz war immer noch auf die Unterstützung durch Einrichtungen der ↑Armenpflege angewiesen. Auch dabei konnte es aber für ältere Menschen zu regelmäßigen Zahlungen kommen, die den Charakter einer lebenslänglichen Rente annahmen, wie z. B. in Bremen im frühen 19. Jh. Am weitesten ausgebaut war dieses System in England, wo die Armenhilfe durch das ↑Poor Law ab 1601 landesweit geregelt war [12. 423]. Im späten 18. und frühen 19. Jh. wurden in einzelnen Pfarren bis zu 80% der über 60-Jährigen aus den Armenkassen versorgt. Über 70-Jährige erhielten über Jahre hinweg regelmäßige wöchentliche Zahlungen, die das Niveau niedriger Löhne erreichten; zusätzlich wurden medizinische Dienstleistungen und Arzneien gewährt. Die große Mehrzahl der Empfängerinnen und Empfänger erhielt diese Hilfe zu Hause, nur ein sehr kleiner Teil lebte in Anstalten [8. 179–182]. Diese Form der A. nahm den Charakter von dauerhaften Pensionszahlungen an und wurden von Zeitgenossen auch als »Pension« bezeichnet [6. 121]. Ein Rechtsanspruch darauf bestand allerdings nicht.

Staatlich geregelte und gesetzlich garantierte Systeme der A. über die Staatsdiener hinaus entstanden in Europa erst im späten 19. und frühen 20. Jh. Ideen und Pläne für eine A. der gesamten Gesellschaft oder zumindest der arbeitenden Klassen reichen aber weiter zurück [5. 87]. Im »Zeitalter der Revolutionen« intensivierte sich die Diskussion über eine gesamtgesellschaftliche A., ab 1789 zunächst in Frankreich, 1848 dann in vielen europ. Ländern [3. 151, 211]. Neu an diesen Vorschlägen war, A. ohne Rücksicht auf Arbeitsfähigkeit ab einem bestimmten Alter zu gewähren, wobei das 50., 60. oder 70. Lebensjahr zur Diskussion standen. Einen der radikalsten Vorschläge machte der Engländer Thomas Paine in seinem populären Essay über die Menschenrechte (*The Rights of Man*, 1791/92). Er vertrat darin die Ansicht, dass mit dem 50. oder 60. Lebensjahr die Arbeit eingestellt und ab diesem Alter an die Angehörigen der unteren Schichten, seien es Arbeiter, Handwerker oder kleine Selbständige, eine staatliche Pension ausbezahlt werden sollte, und zwar »nicht aus Gnade oder Gunst, sondern von Rechts wegen« (vgl. [5. 88]).



Abb. 1: »Du solt vader un muter eren«. Die Zehn Gebote (1460–1480), Einblatt-Holzschnitt. Das Ehren von Vater und Mutter wird in diesem Holzschnitt durch das Kämmen der Haare der Mutter durch die Tochter und das Waschen der Füße des Vaters durch den Sohn symbolisiert.

#### 4. Familiäre Arrangements der Altersversorgung

Die Bedeutung der Familie für die A. im nzl. Europa muss differenziert eingeschätzt werden. Schon der Generationendiskurs war ambivalent. Das vierte Gebot, »Du sollst Vater und Mutter ehren«, war eine moralische Norm, die im 15. und 16. Jh. in Predigten, als Gegenstand der Beichte, in Einblatt-Holzschnitten und Broschüren immer wieder in Erinnerung gerufen wurde (vgl. Abb. 1). »Ehren« hieß im Verständnis der Zeit die materielle Unterstützung in Notfällen, bei Krankheiten und ganz allgemein im »Alter«, umfasste aber auch liebevolle Zuwendung und körperliche Pflege gebrechlicher Eltern.

Eine Unterhalts- und Fürsorgeverpflichtung zwischen Kindern und Eltern – immer verstanden als gegenseitige Pflicht – findet sich vom SpätMA bis ins 19. Jh.

auch in zahlreichen städtischen Armen- und Bettlerordnungen des dt. Sprachraums und ebenso im engl. Poor Law. Auf der anderen Seite war gerade das 16. Jh. auch von abwertenden und karikierenden Stereotypen des Alters geprägt, welche die Generationenbeziehungen ebenso beeinflussten wie die moralische Ordnung des Ehrens der Eltern [2. 13–38].

Die Praxis der familialen A. ist noch schwieriger einzuschätzen. Einen Anhaltspunkt bieten die Wohnformen älterer Menschen. Wie viele von ihnen mit Kindern, anderen Familienmitgliedern und Verwandten zusammenlebten und damit zumindest potenziell auf familiäre Unterstützung zurückgreifen konnten, lässt sich mit Hilfe von Bevölkerungsverzeichnissen darstellen, die für zahlreiche europ. Regionen vorliegen. Dabei werden große Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Lebensformen sichtbar (Lebensstile): In den größeren und kleineren Städten des nzl. Europa, von Italien über Mitteleuropa bis Frankreich und England, führte die überwältigende Mehrheit der Menschen auch im hohen Alter ihren eigenen Haushalt – in Zürich 1637 z. B. 92% aller über 60-Jährigen [4]. Die selbständige Haushaltsführung nahm mit zunehmendem Alter ab, blieb aber auch für die höchsten Altersgruppen der über 70- oder 80-Jährigen die vorherrschende Lebensform. Manchmal lebten die älteren Menschen allein oder nur mit dem Ehepartner im eigenen Haushalt, mitunter mit nicht verwandten Mitbewohnern wie Dienstboten, Untermietern, Schlaf- und Kostgängern, gelegentlich mit Verwandten. Insgesamt boten die Städte den Alten mehr Möglichkeiten zur Autonomie und Selbständigkeit als die moralischen Codes vermuten ließen. In England, dem familiengeschichtlich am besten erforschten und dokumentierten Land des nzl. Europa, waren die Unterschiede zwischen Land und Stadt nur sehr schwach ausgeprägt [15] (vgl. Abb. 2).

Lebensform	Männer	Frauen
Allein lebend	2	16
Nur mit Nichtverwandten lebend	11	16
Mit Ehegatten lebend	59	41
Mit Kind(ern) lebend	49	37

Abb. 2: Formen des Zusammenlebens von über 65-jährigen Männern und Frauen in ländlichen und kleinstädtischen Pfarren Englands, 1599–1796 (Angaben in Prozent). Da Ehegatten mit oder ohne Kinder leben können, summieren sich die Spalten nicht auf 100%. Vgl. [15. 142–156].

Die zahlenmäßig wichtigste Ressource für Betreuung oder Pflege bildeten im nzl. England die Ehepartner der

älteren Männer und Frauen. Erst an zweiter Stelle kamen die eigenen Kinder. Diese Daten zeigen, dass  $\uparrow$ Ehe und  $\uparrow$ Familie eine wichtige Ressource für Pflege und Betreuung im Alter bildeten. Dies traf aber für Männer sehr viel stärker zu als für Frauen, die im Alter in deutlich geringerem Maß mit einem Ehegatten oder mit Kindern zusammenlebten. Dazu kommt, dass alte Männer meist den eigenen Haushalt weiterführten, während Witwen häufig auch bei ihren verheirateten Söhnen oder Töchtern Aufnahme fanden. Die Familie war aber ebenfalls keine universelle Einrichtung der A. Rund ein Achtel der Männer und ein Drittel der Frauen lebten allein oder mit nichtverwandten Personen zusammen. Ganz ähnliche Verhältnisse herrschten auch auf benachbarten Gebieten des Kontinents vor, so etwa in Westflandern und Nordwestfrankreich [15. 162].

In den ländlichen Regionen des Kontinents wirkten sich die jeweils vorherrschenden sozialökonomischen Strukturen, die jeweiligen Familienformen und auch die regionalen Erbrechte und -gewohnheiten differenzierend aus. In manchen Regionen Südwest- und Osteuropas lebten alte Menschen in komplexen und großen Familien, wobei die Männer bis zu ihrem Tod die Führung der Haushalte innehatten. In Nord- und Mitteleuropa, wo sich vom 16. Jh. an die Form des  $\uparrow$ Ausgedinges verbreitete, finden wir ältere Männer und Frauen dagegen seltener an der Spitze eines Haushalts und häufiger als Mitbewohner, sei es bei ihren eigenen Nachkommen, bei Verwandten oder auch bei Fremden [4. 86–88]. Allgemein kann man aber feststellen, dass das Zusammenleben mit Kindern in den ländlichen Regionen Kontinentaleuropas weiter verbreitet war als in England [15. 151].

Die Familie bildete also im nzl. Europa eine wichtige Ressource für soziale Sicherung, Pflege und Betreuung im Alter. Trotzdem darf die Tragfähigkeit des familialen Netzes nicht überschätzt werden. Wegen der Unwägbarkeiten der Demographie ( $\uparrow$ Bevölkerung) und der hohen  $\uparrow$ Mobilität der nzl. Gesellschaften konnten nicht alle älteren Menschen auf Familienangehörige zählen. Darüber hinaus waren nicht alle Nachkommen bereit, die Versorgung und Betreuung alter Familienmitglieder auch tatsächlich zu übernehmen. Letztlich verfügten auch nicht alle jüngeren Familienmitglieder über ausreichende Mittel. In den  $\uparrow$ Unterschichten waren die Angehörigen aller Altersgruppen von Armut bedroht, und gerade die mittlere Generation stand vor der Aufgabe, sowohl die eigenen Kinder wie auch die eigenen Eltern unterstützen zu müssen – eine doppelte Belastung, die das Armutsrisiko in dieser Phase des Familienzyklus erhöhte. Als der franz. Sozialforscher Frédéric Le Play zur Mitte des 19. Jh.s in zahlreichen europ. Ländern die Familienbeziehungen alter Menschen untersuchte, war er jedenfalls überrascht, in wie großem Ausmaß sich diese aus ihren eigenen Ressourcen versorgten [8. 180].

→ Altersarmut; Alterstreppe; Armut; Ausgedinge; Familie; Generationen; Hohes Alter; Verwandtschaft

#### Quellen:

[1] A. ELSTER, Art. Witwen- und Waisenversorgung, in: Handwb. der Staatswissenschaften 8, <sup>3</sup>1911, 834–846.

#### Sekundärliteratur:

- [2] P. BORSCHIED, Geschichte des Alters, 16.–18. Jh., 1987  
 [3] CH. CONRAD, Vom Greis zum Rentner, 1994 [4] J. EHMER, Zur Stellung alter Menschen in Haushalt und Familie. Thesen auf der Grundlage von quantitativen Quellen aus europ. Städten seit dem 17. Jh., in: H. KONRAD (Hrsg.), Der alte Mensch in der Geschichte, 1982, 62–106 [5] J. EHMER, Sozialgeschichte des Alters, 1990 [6] G. GÖCKENJAN, Alter und Armut. Armenpflege für alte Leute im 19. Jh., in: G. GÖCKENJAN (Hrsg.), Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik, 1990, 105–141 [7] D. R. GREEN / A. OWENS, Introduction: Family Welfare and the Welfare Family, in: D. R. GREEN / A. OWENS (Hrsg.), Family Welfare. Gender, Property, and Inheritance since the Seventeenth Century, 2004, 1–30 [8] P. LASLETT, Das dritte Alter. Historische Soziologie des Alterns, 1995 [9] R. REITH, Altersprobleme und Alterssicherung im Handwerk der frühen Nz., in: G. GÖCKENJAN (Hrsg.), Recht auf gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik, 1990, 14–34 [10] E. ROSENHAFT, Did Women Invent Life Insurance? Widows and the Demand for Financial Services in Eighteenth-Century Germany, in: D. R. GREEN / A. OWENS (Hrsg.), Family Welfare. Gender, Property, and Inheritance since the Seventeenth Century, 2004, 163–194 [11] G. SIGNORI, Alter und Armut im späten MA, in: O. G. OEXLE (Hrsg.), Armut im MA, 2004, 213–257 [12] R. M. SMITH, The Structured Dependency of the Elderly in the Middle Ages and Thereafter, in: Ageing and Society 4, 1984, 409–428 [13] A. STEIDL, »Trost für die Zukunft der Zurückgelassenen...«. Witwenpensionen im Wiener Handwerk im 18. und 19. Jh., in: J. EHMER / P. GUTSCHNER (Hrsg.), Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, 2000, 320–347 [14] K. THOMAS, Age and Authority in Early Modern England, in: Proceedings of the British Academy 62, 1976, 205–248 [15] R. WALL, The Residence Pattern of Elderly English Women in Comparative Perspective, in: L. BOTHELO / P. THANE (Hrsg.), Women and Ageing in British Society since 1500, 2001, 139–165.

Josef Ehmer

## Altertumskunde

1. Begriff und Form
2. Römische Altertumskunde
3. Außerrömische und nationale Altertumskunde
4. Triumph und Transformation

### 1. Begriff und Form

Der durch die berühmte, aber nur ganz fragmentarisch erhaltene antequarische Schrift *Antiquitatum rerum humanarum et divinarum* (»Altertümer menschlicher und göttlicher Institutionen«) des röm. Gelehrten Marcus Terentius Varro (116–27 v. Chr.) geläufige lat. Begriff *antiquitates* (franz. *antiquités*, engl. *antiquities*, »Antiquitäten« bzw. »Alterthümer«) wurde vor 1800 synonym mit  $\uparrow$ Archäologie verwendet. Er bezeichnete schriftliche